459. Augustusburg ben 11. Juli 1766. (A. 8. b. Be-richte Drbnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbifchof zu Edin ic., Bifchof zu Munfter ic.

Bur Beseitigung aller bei den stiftisch munsterschen geistlich und weltlichen Hof u. a. Gerichten eingeschlichenen, die Berzögerung der Rechtspflege erzeugenden Missbräuche und stattsindenden überflussigen Prozessörmlichkeizten, werden aussührliche, — die Gerichts Ferien und Sitzungen, die Prozessischen, die Berminderung der Interlokuturtheile, der Citationen, der Sporteln und der Prozessichtisten, die Berminderung der Interlokuturtheile, der Citationen, der Sporteln und der Prozessich, so wie den Beweiß durch Urkunden und Zeugen, und andre die Ordnung der Prozessäken und Gerichts Depositen betreffende Borschriften (in 20 § S.) landesherrlich ertheilt und deren Publikation und genaue Besosgung verordnet.

460. Bonn ben 24. August 1766. (A. 8. h. Thees und Raffees Trinten.)

Marimilian Friedrich, Erzbifchof zu Coln 2c., Bifchof zu Munfter 2c.

Um ber im Sochftift Munfter ,, gar gu ftart eins geriffenen, und auf eine verderbliche und peridmenderifche Beife fortgefest werdenben Thees und Raffees Trinten Biel und Maag gu fegen," wird, auf ben Untrag ber Landftanbe, ber Bebrauch bes Thee's und Raffce's ben in ben Stabten und Wigbolten wohnenden, von geringer Sandthierung lebenden Unterthanen, jo wie den Dienstboten und Armen das Thee : und Raffer-Trinken in und außer ihren Wohnungen, bei 3 Rithlr. Strafe, welche auch bie benfelben bergleichen Betrante reichenben haus : und Schenfwirthe treffen foll, verboten; gleiche Beldbufe foll auch bie auf bem platten Lande und in Dorfern wohnenden, Thee und Raffer trinfenden, freien und ichatpflichtigen Banern, Rotter, Brinffiger und von ihrer Sandarbeit lebenben Individuen, fo wie die benfelben Thee und Raffee schenkenden Rramer und Wirthe treffen; und ift ben von Diesem Berbot betroffenen, bemfelben aber fich nicht fugen wollenden Personen, bas Thee: und Raffee Trinten für sich und ihre Familien, nur auf ben Grund eines, gegen jahrliche Abgabes Erlegung zur Landeskasse von 2 Mihlr. zu ertheilenden amtlichen Erlaubniß Scheines gestattet.

Bur Berhütung jeder Illubirung dieser zum Besten der Unterthauen abzielenden Maagnahme, wird u. A. besstimmt, daß auch der bloße Besit von Kasse und Thee und des zu seiner Bereitung und Genießung erforderlichen Geschirres, mit gleicher Strase wie oben, von den unter dem Berbote begriffenen Unterthanen gedüßet wersden soll; daß dem Angeber einer, durch summarisches sollssiehendes Erfenntniß, festzusiellenden Contravention dieser Berordnung, ein drittel der Strase zugewendet werden soll; und daß Forderungen der Kaussente für ausgedorgsten Kasse und Thee an die von dessen Genuß ausgesschlossen Individuen (weshalb Eides Deserirung statts haft ist) uneinklagdar sein sollen.

Bemerk. Durch sandesherrliches Rescript vom 6. Descember 1785 (N. d.) find bie oben angezeigten Bestimmungen entfraftet worben.

461. Münfter ben 29. December 1766. (A. 8. b. Rammergerichts-Bistat.)

Landes : Regierung.

Berkindigung eines kaiserlichen am 10. October c. a. erlassenen Patentes, wodurch sämmtliche Reichs Stände ausgesordert werden, die seit dem 17. September 1668 zulest beabsichtigt aber ohne Erfolg gebliebene, jest aber neu festgesetze und) auf den 2. Mai 1767 zu Westlar anderaunte Eröffnung der kaiserlichen Reichs Kammer Gerichts Wistation und Revision, reichstonstitutionsmäßig zu beschieben, auch ihre, seit der letten Bistation de 1654, nicht besert gewordenen, noch schwedenden, so wie ihre ferneren Revisions Gravamina, durch den Neichs Erzkanzler Churfürsten zu Mainz zu reproduziren und resp. anzumelden.